

Statuten

„Tellspiele Hägglingen“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Tellspiele Hägglingen“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hägglingen AG.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt in erster Linie die Aufführungen des Schauspielles „Wilhelm Tell“ und will dadurch die traditionelle Theaterkunst in unserem Dorf hegen und pflegen. Die Idee der Zusammengehörigkeit der ganzen Bevölkerung soll damit erhalten und gefördert werden. Der Verein kann die Aufführungen eines anderen Theaterstückes beschliessen.

- 2.2 Beim Verein „Tellspiele Hägglingen“ handelt es sich um eine juristische Person ohne wirtschaftliche Zweckverfolgung. Die gesamten Mittel des Vereins dienen ausschliesslich und unwiderruflich der ideellen Zielsetzung. Es besteht keine Absicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst, die Vereinsmitglieder oder Dritte. Ein Gewinn aus der Vereinstätigkeit wird wiederum für die Vereinsziele investiert. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte findet nicht statt.

Personen, welche den Verein leiten und verwalten (Vorstand, Organisationskomitee usw.) handeln nicht als Angestellte des Vereins und haben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Arbeitsleistung. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung, Erwerb und Verlust

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürlich Person oder auch jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss sowie mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.

Art. 4 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet innert Monatsfrist über eine Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahrs schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Beitrages für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird.

Art. 6 Ausschluss

Wer seiner Betragsverpflichtung nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschliessen, wenn dieses dem Ansehen der Vereinigung schadet oder sich in irgendeiner Weise im Widerspruch zum Zweck und zu den Interessen der Vereinigung betätigt. Die solchermassen begründete Ausschlussverfügung kann vom betroffenen Mitglied an die nächste ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden. Die Weiterzugserklärung ist dem Vorstand binnen zwanzig Tagen seit Erhalt der Ausschlussverfügung zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Art. 7 Ehrenmitglieder/Freimitglieder

- 7.1 Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein und/oder die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss an der Generalversammlung.
- 7.2 Freimitglied wird, wer sich aktiv für den Verein und dessen Ziele eingesetzt hat und sich durch besondere Leistungen im Interesse des Vereins auszeichnet. Die Ernennung obliegt dem Vereinsvorstand.
- 7.3 Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von den Beitragspflichten befreit.

Art. 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 8.1 (gestrichen)
- 8.2 Falls die Generalversammlung des Vereins für die Mitglieder einen Jahresbeitrag festsetzt, ist dieser innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.
- 8.3 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 8.4 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (Abschnitt A)
- Der Vorstand (Abschnitt B)

- Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt C)

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Funktion und Einberufung

- 10.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung ist in der Regel in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchzuführen.
- 10.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung verlangt.
- 10.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder wenigstens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein. Anträge zur Revision der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut wiederzugeben.

Art. 11 Beschlussfassung

- 11.1 Die Generalversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 11.2 Wird die erforderliche Anwesenheit von einem Zehntel nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der keine Mindestbeteiligung erforderlich ist.

Art. 12 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Wahl beschliessen.
- 12.2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Abstimmung beschliessen. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor, so fällt jeweils der Antrag mit der geringeren Stimmenzahl aus der Abstimmung.
- 12.3 Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich formuliert und begründet bis zehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Der Vorstand orientiert die Mitglieder sofort nach Eingang schriftlich über Anträge der Mitglieder.

Art. 14 Zuständigkeit

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 14.1 Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- 14.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 14.3 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- 14.4 Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 14.5 Änderung der Statuten
- 14.6 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Sachgeschäfte, der der Vorstand unterbreitet
- 14.7 Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die nicht durch Rückstellungen oder Spezialfonds gedeckt sind und die den Betrag von Fr. 2000.00 im Einzelfall übersteigen.
- 14.8 Entscheid über Ausschlussverfügungen, die an die Generalversammlung weitergezogen sind.
- 14.9 Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

Art. 15 Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

- 15.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Co-Präsidenten selber.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand ist befugt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von sich aus zu besetzen.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 16 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

- 16.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtenscheid zu.
- 16.2 Der Präsident und/oder die Co-Präsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnung von Tageskorrespondenzen ohne pflichtbegründenden Inhalt durch den Präsidenten bzw. einen Co-Präsidenten und den Sekretär sowie von belegten und laufenden Zahlungsverpflichtungen durch den Kassier.

Art. 17. Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, insbesondere

- 17.1 Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht
- 17.2 Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für die Generalversammlung
- 17.3 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Bezeichnung deren Mitglieder
- 17.4 Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 2000.00 und darüber hinaus, sofern die Ausgaben durch Rückstellungen oder Sonderfonds gedeckt sind.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Funktion und Amtsdauer

- 18.1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Vereinrechnung und allfällige Spezialrechnungen prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag unterbreiten. Es kann auch eine anerkannte Revisorengesellschaft gewählt werden.
- 18.2 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht des Präsidenten oder eines Co-Präsidenten umfasst die Zeit zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.

Art. 20 Auflösung, Fusion und Umwandlung der Rechtsform

- 20.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion oder die Umwandlung der Rechtsform müssen an der Generalversammlung zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein und davon zwei Drittel der Auflösung oder der Fusion zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, bei welcher ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein und davon zwei Drittel der Auflösung oder Fusion zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, bei welcher ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein muss und ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.
- 20.2 Im Falle einer Auflösung sind ein oder mehrere Liquidatoren aus dem Kreis des Vorstandes zu ernennen. Diese haben der Generalversammlung nach Abschluss der Liquidation Rechenschaft abzulegen, welche über die Verwendung eines allfälligen verbleibenden Vermögensüberschusses gemäss Ziff. 20.3 hienach entscheidet.
- 20.3 Im Falle einer Vereinsauflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Institution mit ideellem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorstehenden Gründungsstatuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 2. Mai 2001 beschlossen.

Art. 7 wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 23. April 2009 beschlossen und ergänzt.

Art. 8.1 wurde an der Generalversammlung vom 29. April 2015 gestrichen und die Art. 14.1, 15.1, 15.3, 16.2 und 19 geändert bzw. neu beschlossen.

Art. 20.3 wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2018 geändert.

Art. 2.1 und Art. 2.2 Abs. 1 sowie Art. 20.2 und 20.3 wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2021 geändert.

Hägglingen, 16. Juni 2021

Der Präsident:


.....
Robert Frauchiger

Der Aktuar:


.....
Bruno Casadei